

## Verfügung vom 6. Juni 2017

STK 2017 27

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin.

In Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Privatklägerin und Berufungsführerin,  
vertreten durch Rechtsanwalt G.\_\_\_\_\_

gegen

- 1. H.**\_\_\_\_\_  
Beschuldigter und Berufungsgegner,  
vertreten durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_
- 2. Staatsanwaltschaft Innerschwyz**, Postfach 562, Schmiedgasse 21,  
6431 Schwyz,  
Anklagebehörde und Berufungsgegnerin,  
vertreten durch Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_

betreffend

fahrlässige Körperverletzung  
(Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 1. März 2017,  
SGO 2016 5);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

- dass der Rechtsvertreter der Privatklägerin gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 1. März 2017 innert Frist am 2. März 2017 Berufung angemeldet hat (Art. 399 Abs. 1 StPO);
- dass das begründete Urteil am 17. Mai 2017 zum Versand gekommen ist;
- dass der Rechtsvertreter der Privatklägerin mit Schreiben vom 2. Juni 2017 dem Kantonsgericht den Rückzug der angemeldeten Berufung bekannt gegeben hat;
- dass demnach das Verfahren zufolge Rückzugs der Berufungsanmeldung präsidial nach § 40 Abs. 2 JG abzuschreiben ist;
- dass die Gerichtskosten der zweiten Instanz bei diesem Ausgang zu Lasten des Staates gehen;-

**verfügt:**

1. Die Berufung wird als durch Rückzug der Berufungsanmeldung erledigt beschrieben.
2. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 300.00 gehen zu Lasten des Staates.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes *Beschwerde in Strafsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an die Staatsanwaltschaft Innerschwyz (1/A), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R) und Herr Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ (2/R), je unter Beilage des Rückzugs, Herr Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ (2/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Versand

6. Juni 2017 rfl